

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. LXXXIII.

Bern, den 20. Nov. 1799. (30. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 29. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Pfyffers Meinung.)

Auch glaube ich gegen den Plan der Minorität, daß die Direktoren ausschließlich von dem gesetzgeb. Corps wählen zu lassen, das zweckmäßigste wäre: denn die Gesetzgeber sind vom Volke für die Verrichtungen erwählt, die seine wichtigste Angelegenheit sind, und müssen das Vertrauen des Volkes im höchsten Grade besitzen; Direktoren von ihnen gewählt, müssen daher auch sein Vertrauen haben; übrigens durch die Natur ihrer Geschäfte und ihrer Lage können Gesetzgeber eher im Stande seyn, die durch Rechtschaffenheit, praktische Einsichten und Energie bewährten Beamten, in oder ausser ihrem Schooße in ganz Helvetien zu erforschen und aufzufinden, als einzelne Wahlcorps, die nur Männer in einem beschränkten Kreise kennen gelernt haben, und die daher in ihrer Wahl weniger von Geschäfts- und Fähigkeitskenntniß geleitet werden würden. Bei der Wahl der Direktoren kommt es nicht auf örtliche Vorliebe an, sondern auf die entschiedenste Würdigkeit, wenn sie der Größe und Schwierigkeit ihrer Verrichtungen, von denen die Dauer oder der Untergang der Republik abhängt, entsprechen sollen. Die Gesetzgeber müssen darin frei und unumschränkt seyn.

Ich begreife leicht, daß der Plan, der übrigens im einzelnen viel Gutes enthält, den Beifall unsres Volkes eher erhalten kann, als die Einwürfe, die dagegen gemacht werden mögen; aber wie ich schon einigemal geäußert habe, wir müssen auf die Festigkeit, auf die Dauer der Republik Rücksicht nehmen, nicht auf das, was den beschränkten Einsichten der Menge im gegenwärtigen Augenblick gefällt; wir müssen über die Gegenwart weg in die Zukunft

auf die Wohlfart unserer Nachkommenschaft hinaussehen, wenn wir uns nicht bloß augenblickliche Popularität, sondern dauernde Verdienste um die Gründung unserer Republik erwerben wollen. Alles, was ich gesagt habe, concentrirt sich dahin: daß das gesetzgebende Corps, in Rücksicht auf die Anzahl der Glieder, sich der Vielheit, das Direktorium aber sich der Einheit nähern müsse; mithin ließ ich es, in Absicht des letztern, bei 5 Mitgliedern bescheiden.

Mittelholzer verlangt als Ordnungsmotion, daß die Discussion über die 4 getrennten Gewalten, besonders und einzeln eröffnet werde; in Rücksicht auf die Zahl der Glieder des Vollziehungsraths stimmt er übrigens Pfyffern bei.

Lütthi v. Sol. glaubt, die erste zu behandelnde Hauptfrage sey: wollen wir eine Centralverwaltung? alsdann wollen wir die Trennung der in Masse versammelten Repräsentanten in die verschiedenen Gewalten ihnen selbst überlassen?

Crauer ist Mittelholzers Meinung.

Zäslin ebenfalls.

Baucher will die beiden Rapporte drucken, und dann erst über die Priorität bei Behandlung derselben berathen lassen.

Barras möchte vor allem aus die Discussion über das Gesante der Vorschläge eröffnen lassen; er glaubt, der Commissionsvorschlag sey ungeheuer kostspielig, und die Gehalte würden nach demselben 230 000 Louisd'or kosten, während die bisherigen Autoritäten ungefähr 13038 Louisd'or, und nach seinem eignen Project nur 31,000 kosten sollten; der Commissionsvorschlag stellt im Grunde 18 Departemente auf — er glaubt, es werde wohl gethan seyn, das Decret über die 90 Distrikte zurückzunehmen, und zu beschließen, es soll Helvetien in Departemente, und diese in Vierteltheile eingetheilt seyn.

Mittelholzer rath über Barras Vorschlag die Tagesordnung an; es ist leicht zu berechnen, daß durch den neuen Vorschlag grosse Ersparniß hervorgebracht wird.

Barras beharret auf seiner Meinung.

Meyer v. Arb. will, daß man über solche Anträge, die bereits angenommene Gesetze betreffen — überall nicht eintrete.

Die Frage über die Centralverwaltung wird eröffnet — und ohne Discussion beschloffen: es soll eine Centralverwaltung errichtet werden.

Lüthard hatte erwartet, die Commission würde über Vortheile und Nachtheile der neuen Vorschläge, den gesamten Senat erst näher unterrichten; er hat unentschlossen weder für noch gegen die Centralverwaltung gestimmt — und ersucht die Glieder der Commission sich auch jetzt noch näher über ihre Vorschläge zu erklären.

Lüthi v. S. Die Gründe, welche die Commission leiteten, waren folgende: die verwaltende Behörde muß im Namen der Nation da seyn; die bisherigen Verwaltungsbehörden waren von den Kantonen allein aufgestellt, nicht von Repräsentanten der Nation, und verwalteten doch im Namen der Nation, Nationalgüter und Nationalinteressen; dadurch entstand Geist der Kantone in diesen Verwaltungen; die Verwalter sahen sich nur für die Repräsentanten ihrer Kantone an, deren Interesse sie vor allem aus, und oft auf Unkosten des Nationalinteresses beförderten; man hätte sich den Haß seines Kantons zugezogen, wenn man mehr Gemeingeist, hingegen weniger Kantonsgeist an Tag gelegt hätte. Straßen, Wälder, u. s. w. müssen ferner nach einem allgemeinen System besorgt werden; sind nun dazu 18 verschiedene Corps bestimmt, so ist nie die systematische Einheit und Gleichförmigkeit zu erwarten, die durch eine einzige Nationalverwaltung erzielt werden kann. Jeder Wahlversammlung hat die Commission ein Glied darum zuerkant, weil z. B. zwei Mitglieder auf jede Wahlversammlung, eine zu grosse Centralverwaltungskammer gebildet, und weniger als ein Glied auf eine Wahlversammlung, Ungleichheit in der Repräsentation erzeugt hätte.

Zäslin spricht in gleichem Sinne.

Mittelholzer. Ein erster Grund für die Centralverwaltung ist die bisherige Erfahrung, daß

verschiedene Verwaltungskammern sich nur Verwalter ihrer Kantone und nicht der gesamten Republik glaubten; 2. ist es sehr wichtig die Verwaltung des Nationaleigenthums den Händen der vollziehenden Gewalt zu entziehen, und 3. wird beträchtliche Ersparniß bei der neuen Einrichtung herauskommen. — Die Centralverwaltung soll aus so viel Gliedern, als Wahlversammlungen seyn werden, bestehen.

Es wird beschloffen: es sollen so viel Glieder in der Centralverwaltung seyn, als Wahlversammlungen sind.

Cart will, daß alle Glieder des Senats und besonders die seit wenigen Tagen eingetretenen neuen, bei dem so wichtigen Constitutions-Revisions-Geschäft mit Sachkenntniß verfahren können. Er verlangt Vertagung der weitern Discussion bis Morgen. Die Vertagung wird beschloffen.

Der Beschluß über die Kassen, in die die Bussen und Bannstrafen, die von den Municipitäten bezogen werden, fallen sollen, wird zum erstenmal verlesen.

Auf Zäslins Antrag wird derselbe einer Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Hrn. Zäslin, Crauer und Lüthi v. Langn.

Der Beschluß, welcher die motivirte Tagesordnung über eine Bottschaft des Direktoriums wegen Armensteuern enthält, wird zum erstenmal verlesen.

Auf Lüthi v. Langn. und Zäslins Antrag wird derselbe der gleichen Commission übergeben, die mit dem vorhergehenden beauftragt ist.

Schneider erhält einen Urlaub für 1 Monat, Meyer v. Arb. und Vanina einen gleichen für 6 Wochen.

Mittelholzer will neuerdings die Glieder, die ohne oder mit zu Ende gegangenen Urlaub abwesend sind, zurükrufen lassen. Dieses wird angenommen.

Grosser Rath, 30. Oktob.

Präsident: Gapani.

Die französische Uebersetzung von Zimmermanns Gutachten über die Interimsregierung von Zürich wird verlesen.

Ruhn, im Namen der Minderheit der gleich

chen Commission, legt ebenfalls ein Gutachten vor, welches übersetzt werden soll. (Wir haben es geliefert.)

Nach Verlesung dieser Uebersetzung sollen beide Gutachten noch 2 Tage auf dem Kanzleischisch liegen bleiben, und dann behandelt werden.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Simon Ineichen von Hitzkirch, R. Baden, wurde in einem Injurienprozeß von dem Diszriktsgesicht verurtheilt. Schriftlich erhielt er von dem Unterstatthalter zu Selsingen bei eben diesem Gerichte den Zutritt zur Revision. Hier auf gab er seiner Gegenparthei vor, die Revision sey ihm von dem Regierungsstatthalter bewilligt worden, und gleichwohl legte er nur die Unterschrift des Unterstatthalters vor. Die Sache wurde vor dem Kantonsgerichte zu Baden Criminal behandelt, und Ineichen wurde, als hätte er den Namen des Regierungsstatthalters mißbraucht, und als wäre er dessen Ehre zu nahe getreten, verurtheilt: 1. Bei offener Thüre vor dem Regierungsstatthalter Widerruf zu thun. 2. Drei Jahre lang des Aktiobürgerrechts verlustig zu seyn. 3. Für zweimal vier und zwanzig Stunden in Verhaft zu liegen, und die Unkosten zu bezahlen. Der oberste Gerichtshof fand nicht, daß hier Cassation statt habe. Der B. Simon Ineichen bittet um Nachlassung der Strafe.

B. Gesetzgeber! Das Direktorium glaubt, den B. Ineichen zu Ansprüchen auf Ihre Begnadigung berechtigt. Wenn auch bei der Anführung von dem Namen des Regierungsstatthalters, deren er sich bediente, Arglist unterliefe, so konnte sie doch von der Gegenparthei bei Ansicht der Schrift des Unterstatthalters leicht entdeckt werden. Strafbar ist ohne Zweifel Ineichens Handlung, allein die über ihn verhängte Strafe scheint nicht im Verhältnisse mit der Gerechtigkeit zu stehen.

Das Vollziehungsdirektorium schlägt Ihnen vor, B. Gesetzgeber, dem Bittsteller die Nachlassung desjenigen Theils seiner Strafe zu bewilligen, welcher sich auf die Verabreichung seiner bürgerlichen Rechte beziehet.

Es übersendet Ihnen die Beilagen, die seine

Bittschrift unterstützen, und es ladet Sie ein, den hier gemachten Vorschlag in Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.  
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.  
Mousson.

Villeter findet, das Direktorium habe nicht viele Geschäfte, weil es uns solche Anträge zu machen, Zeit hat; wenn wir die öffentlichen Gewalten in Achtung erhalten wollen, so müssen wir bei solchen Fällen die Sprüche der Richter handhaben, besonders da sich hier keine besondere Grausamkeit zeigt; man weise die Sache zu näherer Untersuchung an eine Commission.

Roch: Das Direktorium fängt an, den Verminderer aller Strafurtheile zu machen, und uns in einen Obergerichtshof umzuwandeln; ich sehe hier gar nicht eine solche Härte im Urtheil, daß eine Begnadigung nothwendig sey, und trage daher auf Tagesordnung an.

Huber: Um die Begnadigungen für zweckmäßige Fälle beizubehalten, müssen sie nicht mißbraucht werden; und da ich den gegenwärtigen Fall so wie Roch ansehe, so stimme auch ich für Tagesordnung, wünsche aber, daß dieselbe begründet werde, damit wir sie durch den Senat bestätigen lassen können, um hierüber nicht eigenmächtig abzustimmen.

Escher begreift Hubers Schluß nicht, denn durch denselben könnte der Senat, wenn er unsere Abweisung dieser Volkssache nicht annehmen will, das Vorschlagsrecht erhalten, welches ihm nicht zukommen soll. Das Direktorium schlägt uns vor, einen Richterspruch abzuändern: finden wir dieses ungewisamäßig, so hat der Senat hierbei nichts zu thun; ich fordere also einfache Tagesordnung.

Huber begreift Eschers Einwendungen nicht, und behauptet, der große Rath könne nicht für sich allein einen Beschluß fassen, der von solchem Einfluß auf denjenigen Bürger ist, den diese Bittschrift betrifft, sondern die Verweisung der begehrten Begnadigung müsse von Seite der beiden Ráthe geschehen.

Man geht über diese Bothschaft des Direktoriums zur Tagesordnung.

Auf Schumpfs Antrag werden zwei ab

wesende Mitglieder durch die BB. Detray und Germann in der Commission über die Einregistrirungsgebühr ersetzt.

Michel, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Sweise in Beratung genommen.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 7. Sept. jüngsthin den Agenten untersagt, sich mit Schuldbetreibungen zu befassen;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesetzlich zu bestimmen, welchen Beamteten in denjenigen Kantonen, in welchen die Agenten bis zu obigem Gesetz die Berrichtungen der Schuldbetreibungen ausgeübt, künftighin bis zu einem allgemeinen Gesetz solche übertragen werden sollen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. In allen denjenigen Kantonen, wo bis zum Gesetz vom 7. Sept. 1799 die Nationalagenten sich mit Berrichtungen dieser Schuldbetreibungen abgegeben, sollen künftighin dieselben durch die Weibel der Municipalitäten verrichtet werden können.

2. In Absicht der Ertheilung der daherigen Bewilligungen soll es bei den alten Gebräuchen und Gewohnheiten bis zur Annahme des allgemeinen bürgerlichen Rechtsganges sein Berrichten haben.

§ 1. Jomini wünscht, daß die Weibel der Distriktgerichte auch zu diesem Geschäfte gebraucht werden können, insofern dieses den Gläubigern bequem ist.

Escher wünscht, daß die Commission etwas deutlicher erkläre, ob diese Weibel der Municipalitäten die Schuldbetreibungen übernehmen sollen, denn sonst entsteht durch Unbestimmtheit des Gutachtens Unordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Zufolge des Gesetzes hat das Direktorium am 16. die zur Bestimmung seines künftigen Präsidenten das Loos gezogen, und dieses fiel auf den Bürger Dolder, welcher demnach durch 73 Tage den Vorsitz haben wird.

### Inländische Nachrichten.

Zürich, 15. Nov. Auf verschiedene, dem Obergeneral überreichte Vorstellungen, dem Kanton Waldstätten dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß die Anzahl der in diesen unglücklichen Gegenden stehenden fränkischen Truppen gemindert werde, sind bereits Ordres gegeben, daß dieselbe bis auf eine halbe Brigade herabgesetzt werde, die unumgänglich nothwendig ist, um die Sicherheit gegen äußere, und die Ruhe gegen innere Feinde zu erhalten.

Der Obergeneral Massena hat eine Summe von 70,000 Franken für jene Kantone bestimmt und angewiesen, welche am meisten mit Truppen und mit Requisitionen beschwert sind. Von dieser Summe erhielt

der Kanton	Valais	10,000,
—	Zürich	24,000,
—	Sentis	12,000,
—	Thurgau	10,000,
—	Linth	8,000 Franken,

und 6,000 wurden für einen Nothfall einer unvorgeesehenen Truppenbewegung aufbehalten.

Basel, 15. Nov. Gestern wollte man dem General Chabran auf Abrechnung der letzteren 600,000 Franken 200,000 abreichen; er aber hat dieselbe mit der Aeußerung abgezwiesen, daß er keinen Auftrag habe, diese Summe anzunehmen.

(So sagt gestern die Chronik: es ist aber kein Wort daran wahr.)

Bern, 17. Nov. Der Finanzminister Finsler hat den 5. Nov. seine wiederholt geforderte Entlassung erhalten.

Seine Stelle ist noch immer unbesezt. Dagegen hat das Vollziehungs-Direktorium einstweilen eine Finanzcommission von 5 Personen niedergesetzt, um sich über die Mittel zur Aufrechthaltung der Finanzen zu berathen, und alle dahinführenden Vorschläge zu prüfen, und dem Direktorium vorzutragen. Die Glieder derselben sind die BB. Jenner, gewesener Minister zu Paris; Roguin, von Nyon, Chef der 6. Division des Finanzministeriums; Näs geli, Commissar des Schatzamts; Scheurer, erster Sekretär der Verwaltungskammer von Aarau; und Oboussier, Mitglied der Central-Postverwaltung.